



Gemeinde- und
Städtebund
Rheinland-Pfalz

4. Wissensdialog TU Kaiserslautern

Interkommunale Kooperation – neue
Ansätze in Rheinland-Pfalz



Ausgangslage: § 2 I 1 GemO

„Die Gemeinden können in ihrem Gebiet jede öffentliche Aufgabe der örtlichen Gemeinschaft übernehmen, soweit diese nicht durch Gesetz ausdrücklich anderen Stellen im dringenden öffentlichen Interesse ausschließlich zugewiesen wird (freie Selbstverwaltungsaufgaben).“

§ 67 GemO

- Eigene Aufgaben der Verbandsgemeinden (nimmt diese anstelle der „Ortsgemeinden“ wahr)
- Aufgaben nach dem Schulgesetz
- Brandschutz und die technische Hilfe;
- den Bau und die Unterhaltung von zentralen Sport-, Spiel- und Freizeitanlagen;

§ 67 GemO

- den Bau und die Unterhaltung überörtlicher Sozialeinrichtungen,
- die Wasserversorgung;
- die Abwasserbeseitigung;
- den Ausbau und die Unterhaltung von Gewässern dritter Ordnung.

Übernahme weiterer Aufgaben

- § 67 III GemO, Wirtschaftsförderung u. Fremdenverkehr, soweit von überörtlicher Bedeutung
- § 67 IV GemO, wenn gemeinsame Erfüllung in dringendem öffentlichen Interesse liegt u. die VG und mehr als die Hälfte der Ortsgemeinden (mit Mehrheit der Einwohner) zustimmt.



Möglichkeiten der Interkommunalen Kooperation

- § 8 GemO „Für die Zusammenarbeit der Gemeinden bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben gilt das Landesgesetz über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG).“
- Neufassung und erhebliche Erweiterung durch das 1.Landesgesetz zur Kommunal u. Verwaltungsreform



KomZG

- Keine Beschränkung auf eine einzelne Aufgabe oder mehrere sachlich verbundene Aufgaben (§ 1 I 1 KomZG).
- Das Verbot einer Zusammenarbeit muss explizit geregelt sein.
- Keine Rangfolge der Formen (ZV, AöR, komm. AG oder Zweckvereinbarung)
- Privatrechtsform bleibt unberührt



Zweckvereinbarungen, §§ 12 ff KomZG

- Kommunen, Zweckverbände und AöR können untereinander oder mit anderen Körperschaften d.ö. Rechts oder rechtsfähigen Stiftungen d.ö. Rechts vereinbaren, dass einer der Beteiligten Aufgaben zugleich für die übrigen Beteiligten übernimmt.
- Neu: Auch möglich bei mehreren Aufgaben ohne inhaltlichen Bezug



Zweckvereinbarungen, §§ 12 ff KomZG

- An einer Zweckvereinbarung können neben den zuvor genannten Beteiligten natürliche Personen und juristische Personen des Privatrechts beteiligt werden, soweit Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen.



Zweckvereinbarungen, §§ 12 ff KomZG

- Einfachste Form der Aufgabenbündelung (keine Form interkommunaler Zusammenarbeit, sondern Übertragung der Aufgabenwahrnehmung)
- Vorteil: Optimierung der betrieblichen Prozesse
- Nachteil: Aufgabenträgerschaft verbleibt beim Übertragenden



Zweckverband, § 2ff KomZG

- Neu gefasst durch KomZG
- Mehrzweckzweckverband nunmehr zulässig (§ 3 I KomZG)



AöR, § 14 a und b KomZG

Anstalt des öffentlichen Rechts

im Rahmen des Gesetzes zur Einführung der kommunalen Doppik erfolgte die Änderung des Zweckverbands (KomZG) und ermöglichte die Gründung **gemeinsamer Anstalten** des öffentlichen Rechts.



AöR, § 14 a und b KomZG

- Öffentlich-rechtliches Unternehmen
(juristische Person des öffentlichen Rechts)
- Organe sind der Vorstand (Leitungsfunktion und Außenvertretung) und Verwaltungsrat (Aufsichtsfunktion und bei grundsätzlichen Angelegenheiten Entscheidungskompetenz)
- für die Anstalt besteht Gewährträgerhaftung



AöR, § 14 a und b KomZG

- ❖ Rechtlich selbständig
- ❖ Selbst Aufgabenträger
- ❖ Erlass von Satzungen
- ❖ Durchsetzung von Anschluss- und Benutzungszwang
- ❖ Erhebung von kommunalen Abgaben
- ❖ Erlass von VA und deren Vollstreckung



AöR, § 14 a und b KomZG

Rechtsgrundlagen

- GemO (§ 86 a und § 86 b)
- Gesetz über kommunale Zusammenarbeit – KomZG (§ 14 a und § 14 b)
- Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO)



Bewertungskriterien zur Auswahl der Rechtsform AöR

- Flexibilität der Organisation und Wirtschaftlichkeit
- Steuerungsmöglichkeit durch die Kommunen
- Finanzierung (kommunale Finanzierung aufgrund Gewährträgerschaft und Anstaltslast)
- Kommunalaufsichtsrechtliche Erfordernisse
- Sonstige Aspekte (z.B. Gründungskosten)



Vorteile der AöR

- Organisatorische und rechtliche Selbstständigkeit
- Aufgabenerledigung aufgrund wirtschaftlicher Erwägungen
- Hohe Flexibilität der Aufgabenübertragung
- Steuerliche Gestaltungsmöglichkeiten werden erhalten (Steuerlicher Querverbund, keine Steuerpflicht bei hoheitlichen Aufgaben)



Vorteile der AöR

- Umfassende Aufgabenerledigung
(Satzungsrecht, Erlass u. Vollstreckung von VA, Dienstherrnfähigkeit)
- Gewährträgerhaftung
- Staatliche Aufsicht bleibt erhalten
(Kommunalaufsicht)
- Kompetenzzuordnung Vorstand / Verw.rat
- Maßgebliches Landes- und Satzungsrecht